



Im Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist am 06.09.2023 der Ausbruch der „Amerikanischen Faulbrut“ amtlich festgestellt worden. Aufgrund dessen erging zu deren Bekämpfung zuletzt die Allgemeinverfügung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 26.04.2024, mit welcher die zuvor erlassene Allgemeinverfügung vom 28.09.2023 teilweise wieder aufgehoben wurde.

Auf Grund des Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit sowie der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und des § 10 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S.388) geändert worden ist i. V. m. §§ 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018

(GBl. S. 223) erlässt der Landkreis-Breisgau-Hochschwarzwald nun folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 28.09.2023 zur Bekämpfung der „Amerikanischen Faulbrut“, die mit Allgemeinverfügung vom 26.04.2024 bereits teilweise aufgehoben wurde, wird nun vollständig aufgehoben.**
- 2. Damit entfällt durch vorliegende Allgemeinverfügung auch der Sperrbezirk in den Ortsteilen Föhrental, Unterglottertal und Ohrensbach der Gemeinde Glottertal.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt damit in Kraft.**

Begründung

1. Sachverhalt:

Am 06.09.2023 wurde die „Amerikanische Faulbrut“ in einem Bienenvolk auf der Gemarkung der Gemeinde Ehrenkirchen im Ortsteil Norsingen amtlich festgestellt. Das betroffene Bienenvolk war noch kurz davor im Ortsteil Föhrental der Gemeinde Glottertal aufgestellt. Nachdem die Tierseuche bzw. das Ausbruchsgeschehen bezüglich der Sperrbezirke Ehrenkirchen erloschen war und mit

Allgemeinverfügung vom 26.04.2024 aufgehoben wurde, blieb der Sperrbezirk auf dem Gebiet der Gemeinde Glottertal bestehen, da dort weiterhin Infektionen festgestellt waren.

In der Folge des weiter andauernden Ausbruchsgeschehens in den Ortsteilen Föhrental, Unterglottertal und Ohrensbach wurden deshalb fortgesetzt regelmäßige Untersuchungen sowie weitere Maßnahmen durchgeführt. Dabei zeigte sich zuletzt das Ergebnis, dass nun auch alle Befunde auf dem Gebiet der Gemeinde Glottertal negativ waren, das heißt, dass die „Amerikanische Faulbrut“ auch in diesen Gebieten als erloschen gilt.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 12 Absatz 3 BienSeuchV gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Absatz 1 Nr.1 einen negativen Befund ergeben haben.

Dies ist gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 1 der Fall, wenn alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind, oder nach Nr. 2 die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder behandelt worden sind und die Untersuchung nach § 9 Absatz 2 einen negativen Befund ergeben hat, und schließlich (Nr. 3) die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

Bezüglich der oben genannten Sperrbezirke auf dem Gebiet der Gemeinde Glottertal (Föhrental, Unterglottertal, Ohrensbach) liegen alle genannten Tatbestände bzw. Voraussetzungen vor, weshalb gemäß § 12 Absatz 1 BienSeuchV die dort angeordneten Schutzmaßregeln aufzuheben waren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg erhoben werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg eingelegt wird.

Freiburg, 16.05.2024

gez Klees

Leitender Regierungsdirektor